



SATZUNG

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt dem Namen "Bridgesportverband Neckar-Oberrhein e.V." (BSV NO). Er ist der Regionalverband des Deutschen Bridge Verbandes e.V. (DBV) für den Bereich Neckar-Oberrhein (zwischen Heilbronn und Basel).
- (2) Der BSV NO hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Verbandes

- (1) Der BSV NO ist ein Verband von Bridge-Vereinen und verfolgt gemeinsam mit diesen das Ziel, den Bridgesport in der Form des Turnierbridge nach den Regeln der World Bridge Federation (WBF) auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern.
- (2) Zweck des BSV NO ist es, alle Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Bridgesports in seinem Zuständigkeitsgebiet zu koordinieren und dort die Aufgaben wahrzunehmen, die über die Aufgaben seiner Mitgliedsvereine hinausgehen.
- (3) Der BSV NO ist in seinem Bereich insbesondere zuständig für
 - a) die Vertretung der Interessen des Bridgesports,
 - b) die Organisation des Sportbetriebs,
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit und die Informationen seiner Mitgliedsvereine über die Ereignisse und Entwicklungen im regionalen und nationalen Bridge-Geschehen,
 - d) die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitgliedsvereine im DBV
 - e) die Organisation des Unterrichts- und des Turnierleiterwesens in Abstimmung mit dem DBV.
- (4) Der BSV NO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel, die dem BSV NO zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitgliedsvereine auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BSV NO. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der BSV NO ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BSV NO können rechtsfähige und nichtrechtsfähige Bridge-Vereine erwerben, die

- a) den Bridge-Sport auf gemeinnütziger Grundlage nach den vom DBV vorgegebenen Richtlinien pflegen und fördern;
- b) Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anbieten;
- c) die Satzungen des BSV NO und des DBV in ihren jeweiligen Fassungen sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung für sich und ihre Einzelmitglieder anerkennen und entsprechend ausführen;
- d) in ihre Satzung die vom BSV NO und vom DBV geforderten Bestimmungen aufnehmen.
- e) ihren Sitz im Einzugsgebiet des BSV NO haben.
- f) nicht gleichzeitig in einem anderen Regionalverband des DBV Mitglied sind.

§ 4: Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind das Protokoll der Gründungsversammlung sowie die Satzung beizufügen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des BSV NO im Einvernehmen mit dem Präsidium des DBV.
- (3) Die Aufnahme in den BSV NO begründet zugleich die Mitgliedschaft im DBV. Die Aufnahme in den BSV NO und den DBV wird durch den jeweiligen Verband bestätigt.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller per Einschreiben seitens des BSV NO zuzustellen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Dem Antragsteller steht gegen die Ablehnung der Aufnahme ein Einspruch zu. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Geschäftsstelle des DBV eingelegt werden. Gibt das Präsidium dem Einspruch nicht statt oder verweigert der zuständige Regionalverband weiterhin seine Zustimmung, steht dem Antragsteller der Weg zum Schieds- und Disziplinargericht des DBV offen.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins endet:
 - a) durch Austritt.

Der Austritt eines Mitgliedsvereins muss in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Termin und Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung sind dem BSV NO und der DBV-Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich mitzuteilen.

Wird der Austritt beschlossen, ist dies dem BSV NO und dem DBV unter Beifügung des Versammlungsprotokolls mitzuteilen. Eine bis zum Ende des 3. Quartals eingehende Austrittserklärung wird zum Jahresende wirksam. Danach eingehende Erklärungen werden zum Ende des Folgejahres wirksam.
 - b) durch Ausschluss.

Ein Mitgliedsverein kann ausgeschlossen werden wegen:

 - eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung, Entscheidungen der Verbandsgerichte oder einen Beschluss des BSV NO oder des DBV;
 - einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des DBV, eines seiner Regionalverbände, eines seiner Mitgliedsvereine oder eines ihrer Organe;
 - Satzungsbestimmungen, die den Interessen des BSV NO oder des DBV widersprechen;
 - wenn ein Mitgliedsverein nicht mehr die wesentlichen Bedingungen erfüllt, unter denen er aufgenommen wurde (§ 4 dieser Satzung).

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag das Schieds- und Disziplinargericht des DBV.
 - c) durch Erlöschen.

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins erlischt, wenn sich ein Mitgliedsverein aufgelöst hat. Die Auflösung ist dem BSV NO und dem DBV unverzüglich mitzuteilen. Der Mitteilung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, welche die Auflösung beschlossen hat.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft im BSV NO führt zur gleichzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft im DBV.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

- (1) Die Mitgliedsvereine haben im Rahmen steuerlicher / gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorgaben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dieser Satzung und ihren Zwecken ergeben. Sie haben das Recht, an der Willensbildung im BSV NO mitzuwirken.

- (2) Die Mitgliedsvereine haben die Satzung, die Ordnungen, die Entscheidungen der Verbandsgerichte sowie Beschlüsse des BSV NO und des DBV zu befolgen und ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten.
- (3) Die Mitgliedsvereine unterliegen der Verbandsgerichtsbarkeit, ihre Mitglieder haben sie entsprechend zu verpflichten. Der ordentliche Rechtsweg ist erst eröffnet, wenn alle Rechtsmittel der Gerichtsbarkeit des BSV NO und des DBV ausgeschöpft sind.
- (4) Die Mitgliedsvereine haben Beiträge zu zahlen. Bemessungsgrundlage dafür ist die Anzahl der Personen, die ihnen als Erstmitglieder zu Beginn des Geschäftsjahres angehören oder ihnen im Laufe des Geschäftsjahres als solche beitreten.

Personen, die mehreren Mitgliedsvereinen angehören, werden vom BSV NO nur bei einem Verein als Erstmitglied geführt. Dieser Verein hat den Verbandsbeitrag an den BSV NO abzuführen. Beim Wechsel der Erstmitgliedschaft während eines Geschäftsjahrs ist der Verbandsbeitrag nicht nochmals zu entrichten.

- (5) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem BSV NO die für eine ordnungsgemäße Verbandsverwaltung notwendigen Daten ihrer Mitglieder auf Anforderung mitzuteilen. Dies umfasst die erstmalige Mitteilung wie auch die regelmäßige Aktualisierung.
- (6) Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Hauptversammlung.
- (7) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung dem BSV NO unverzüglich durch Übersendung einer Protokollabschrift und des neuen Satzungstextes mitzuteilen.

§ 7: Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Personen, die sich um den Bridgesport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder erlangen aufgrund der Ehrenmitgliedschaft dieselben Rechte und dieselbe Stellung im Bereich des BSV NO wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts; Beitragspflichten und sonstige Leistungspflichten bestehen nicht. Mitgliedschaften im Bereich des BSV NO bleiben von Ehrenmitgliedschaften unberührt.

§ 8: Organe

Organe des BSV NO sind:

- (1) die Hauptversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) das Sportgericht.

§ 9: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des BSV NO, in der die Mitgliedsvereine, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied, ihre Rechte wahrnehmen.
- (2) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Sie kann eine Beschränkung der Teilnahme mit der Einschränkung beschließen, dass mindestens alle Mitgliedsvereine (mit bis zu 2 Vertretern pro Mitgliedsverein), alle Mitglieder der Organe des BSV NO, die Kassenprüfer, die Ehrenmitglieder, die Referenten und die Mitglieder von Ausschüssen teilnehmen dürfen:
- (3) Jeder Mitgliedsverein hat je angefangene 50 Erstmitglieder, die per 01. Januar des Geschäftsjahrs dem DBV gemeldet sind, eine Stimme. Ein Verein kann nur einheitlich abstimmen. Er kann sich in der Hauptversammlung durch einen anderen Verein oder ein Vorstandsmitglied des BSV NO vertreten lassen. Die Bevollmächtigung zur Vertretung bedarf der Schriftform.

- (4) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl des Sportgerichts
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Genehmigung des Etats,
 - h) die Festsetzung von Beiträgen,
 - i) die Änderung der Satzung,
 - j) die Auflösung des BSV NO.

- (5) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr (möglichst in den ersten vier Monaten) zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann mit der Einberufung auch bestimmen, dass die Hauptversammlung rein virtuell in der Weise abgehalten wird, dass die Mitgliedsvereine ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation und ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort ausüben können.

- (6) Termin und Ort der Hauptversammlung werden vom Vorsitzenden festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekanntgegeben.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitgliedsvereine können Anträge vor und während der Hauptversammlung stellen, Anträge vor der Hauptversammlung müssen, andere sollen schriftlich gestellt werden. Sie sollen begründet werden. Anträge, die dem Vorsitzenden bis zum 30.11. des Vorjahres vorliegen, müssen mit der Einladung der Versammlung versandt werden. Später eingegangene sowie erst in der Hauptversammlung gestellte Anträge (dringliche Anträge) können nur behandelt werden, wenn sie allen Mitgliedsvereinen sowie den Mitgliedern des Vorstandes zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich vorgelegt haben, oder wenn sie von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

- (8) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

- (10) Die Hauptversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation; auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der vertretenen Stimmen ist in besonderer Form abzustimmen.

- (11) Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen sowie den Mitgliedern des Beirats bekanntzugeben.

§ 10: Außerordentliche Hauptversammlung

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitgliedsvereine ist spätestens zwei Monate nach Antragsingang eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens einen Monat vorher zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen bekanntgegeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 sinngemäß.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des BSV NO. Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die Arbeit im Sinne des in der Satzung festgelegten Zweckes zu leiten, die Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen,

- b) den Verband zu führen, zu verwalten und nach außen zu vertreten,
 - c) die Finanzen des BSV NO kurz-, mittel- und langfristig zu planen, einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und der Hauptversammlung die Beiträge vorzuschlagen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei und maximal fünf stellvertretenden Vorsitzenden. Die Anzahl der Vizepräsidenten wird durch Beschluss der Hauptversammlung nach der Wahl des Präsidenten und seines ständigen Stellvertreters festgelegt. Ein stellvertretender Vorsitzender ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet den Vorstand. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Entsprechend der Zahl der Vizepräsidenten sind Ressorts zu bilden, darunter mindestens ein Ressort Geschäftsführung/Verwaltung und ein Ressort Finanzen. Die übrigen Ressorts werden entsprechend den jeweils aktuellen Erfordernissen bestimmt.
 - (3) Die Vorstandsmitglieder werden in den geraden Jahren von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wird während der laufenden Amtsperiode ein Mitglied nachgewählt, endet seine Mitgliedschaft am Ende der Wahlperiode. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten diese Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Zunächst wird der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Sodann wählt die Hauptversammlung aus dem Kreis der stellvertretenden Vorsitzenden den ständigen Vertreter des Vorsitzenden.
 - (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Präsidium innerhalb von 4 Wochen für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine nicht einem der in § 8 genannten Organe angehörende Person, welche die Geschäfte des Ausscheidenden ausführt.
 - (5) Der BSV NO wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
 - (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
 - (7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren fassen.
 - (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu geben.

§ 12: Sportgericht

- (1) Das Sportgericht ist die oberste Instanz des BSV NO und seiner Mitgliedsvereine in allen sportrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schieds- und Disziplinargerichts des DBV fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstiger Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des BSV NO gelten.
- (2) Die Entscheidungen des Sportgerichts sind für die Mitgliedsvereine, für deren Mitglieder und für Personen, die an Turnierveranstaltungen auf dem Gebiet des BSV NO teilnehmen, verbindlich, soweit es nach der DBV Satzung oder nach anderen Bestimmungen des DBV kein Rechtsmittel mehr gibt.
- (3) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Sportrichtern. Das Gericht tagt in der Besetzung von 3 Personen. Die Mitglieder des Sportgerichts werden in der Hauptversammlung in den durch 5 teilbaren Jahren für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für jedes während der Dauer der Amtszeit ausscheidende Mitglied rückt ein nicht gewählter Kandidat der Wahl zu Beisitzern in der Reihenfolge der Stimmen nach. Darüber hinaus frei werdende Beisitzerstellen werden von der Hauptversammlung für die Dauer der laufenden Amtszeit des Gerichts entsprechend den Regelungen zur Wahl von Beisitzern besetzt. Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Das Sportgericht verfährt nach der Verfahrensordnung des DBV. Das Sportgericht kann für jedes Verfahren eine Gebühr erheben, die nicht höher als die des Sportgerichts des DBV sein darf.

- (5) Das Sportgericht hat auch über die Kosten seines Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO zu entscheiden. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren beteiligten Parteien findet nicht statt.
- (6) Das Sportgericht kann, insbesondere zur Sicherung eines reibungslosen Turnierbetriebs, einstweilige Anordnungen treffen.

§ 13: Schieds- und Disziplinargericht

- (1) Der BSV NO hat kein eigenes Schieds- und Disziplinargericht. In allen Schieds- und Disziplinarangelegenheiten gemäß der Verfahrensordnung des DBV ist der Disziplinaranwalt bzw. das Schieds- und Disziplinargericht des DBV zuständig. Es gilt die Verfahrensordnung des DBV.

§ 14: Referenten und Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung geeignete Personen zu Referenten bestellen und ihnen besondere Aufgaben übertragen. Ihre Rechte und Pflichten sind bei der Bestellung festzulegen.
- (2) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben zur Erledigung übertragen.

§ 15: Kassenprüfer

- (1) Der BSV NO ist mindestens einmal im Jahr von einem Kassenprüfer zu prüfen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen,
 - a) ob die Buchführung ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 - b) ob sich die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans bewegen,
 - c) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Vorschriften des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
- (2) Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitgliedsvereine auf der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.
- (3) Die Hauptversammlung wählt in den geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (4) Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzkassenprüfer, die Hauptversammlung wählt einen Kassenprüfer bis zum nächsten geraden Jahr nach.

§ 16: Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 18 bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben könnten, werden nur wirksam, wenn das zuständige Finanzamt ihre steuerliche Unbedenklichkeit anerkennt oder wenn die Hauptversammlung die Satzungsänderung in Kenntnis möglicher steuerlich nachteiliger Auswirkungen ausdrücklich beschließt.

§ 17: Aufwendungsersatz

Die Mitglieder des Vorstandes, des Sportgerichts, die Referenten, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Reisekosten werden gemäß der Reisekostenordnung des DBV erstattet. Der Ersatz dieser Aufwendungen kann auch in Form einer Pauschale erfolgen, diese ist durch die Hauptversammlung jedes Jahr neu zu beschließen.

§ 18: Auflösung des BSV NO

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der auf ihr vertretenen Stimmen die Auflösung des BSV NO beschließen.

§ 19: Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportbezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sportbezirks an den Deutschen Bridge-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern im Zeitpunkt des Vermögensanfalls der Deutsche Bridge-Verband nicht mehr existiert oder selbst nicht steuerbegünstigt ist, fällt das Vermögen des BSV NO an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 20: Haftungsbeschränkung

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 21: Kommunikation

Der BSV NO gewährleistet im Interesse der verbandsinternen Kommunikation eine breite Information der Mitgliedsvereine und deren Mitglieder über seine Webseite.

Für den Austausch von Informationen zwischen den Gremien und den Mitgliedsvereinen werden insbesondere Internet und E-Mail genutzt.

§ 22: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung ist von der Hauptversammlung am 18. März 2023 in Karlsruhe beschlossen worden. Sie tritt am 1. April 2023 in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. März 2014.